

**1692. Anfrage (Tötungsdelikt Grünbaum)**

Kantonsrat Marco Ruggli, Zürich, hat am 20. August 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem Tötungsdelikt an Rabbiner Abraham Grünbaum auf offener Strasse in Zürich sind zwei Monate vergangen, ohne dass irgendwelche polizeilichen Ermittlungserfolge bekannt geworden wären. Man fragt sich, ob seitens der Behörden genügend Kapazitäten zur Eruiierung der Täterschaft freigestellt worden sind und ob die gleichzeitig stattfindende Reorganisation von Kriminalpolizei und Bezirksanwaltschaften sich nicht negativ auf die Effizienz der Strafverfolgung ausgewirkt hat.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass die kantonale Kriminalpolizei im Fall Grünbaum – nach anfänglichem Tätigwerden ihrer stadtzürcherischen Kollegen – allein ermittelt, und wer ist auf der Ebene Bezirksanwaltschaft zuständig?
2. Wie viele Personen von Polizei und Bezirksanwaltschaft arbeiten wie intensiv am Fall? Ist eine spezielle Mordkommission gebildet worden?
3. Haben die Ermittler genügend Kenntnisse über die urbanen Milieus und Szenen, aus welchen die Täterschaft stammen dürfte?
4. Haben sich das Modell «urban kapo» und die laufende Umstrukturierung der Bezirksanwaltschaften im Fall Grünbaum als tauglich oder hinderlich erwiesen?
5. Lassen die bisherigen Ermittlungen vermuten, dass die Bluttat ungesühnt bleibt, oder kann in absehbarer Zeit mit positiven Ergebnissen gerechnet werden?
6. Was unternehmen Regierung und Kantonspolizei in präventiver Hinsicht, damit sich im Kanton rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalttaten nicht wiederholen? Wie wollen Regierung und Polizei dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis der jüdischen Mitbevölkerung gerecht werden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marco Ruggli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am Donnerstag, 7. Juni 2001, ging spätabends bei der Funk- und Notrufzentrale der Stadtpolizei Zürich die Meldung ein, dass an der Weberstrasse in Zürich Schüsse gefallen seien. Daraufhin rückten Beamte der Stadtpolizei Zürich an die erwähnte Örtlichkeit aus und trafen die ersten Vorkehrungen. Weil es sich um ein Kapitalverbrechen und damit um ein so genanntes Brandtourgeschäft handelte, wurden die üblichen kriminaltechnischen Kräfte für die Dokumentation und die Spurenbearbeitung, der Brandtour-Bezirksanwalt und der Pikettdienst leistende Arzt des Instituts für Rechtsmedizin benachrichtigt. Zudem erging zuständigkeitshalber eine Meldung an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei, die ihrerseits die zur Tatortarbeit notwendigen Spezialistinnen und Spezialisten der Kantonspolizei aufbot. Die Funktionäre von Stadt- und Kantonspolizei rückten daher fast gleichzeitig an die Örtlichkeit aus. Dort führten sie in gegenseitiger Absprache die Sachverhaltsfeststellung durch und leiteten – anhand der ersten Erkenntnisse – die Fahndung nach der Täterschaft ein. Gestützt auf die per 1. Januar 2001 vereinbarte Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich ging der Fall noch in der gleichen Nacht zur Durchführung der weiteren Ermittlungen an die Kantonspolizei über. Auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden wurde Daniel Jost von der Bezirksanwaltschaft Zürich mit der Leitung des Verfahrens betraut.

Da sich die Anfrage auf ein noch hängiges Strafverfahren bezieht, kann auf Grund der Amtsgeheimnispflicht (§34 StPO; LS 321) nicht auf Einzelheiten der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden eingegangen werden. Es kann aber darauf hingewiesen werden, dass sowohl die Bezirksanwaltschaft Zürich als auch die Kantonspolizei mit den Verhältnissen in der Stadt Zürich bestens vertraut sind und seit Jahren eng zusammenarbeiten. Festzuhalten ist sodann, dass sich die Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen nicht nur auf das stadtzürcherische Milieu beschränken. Vielmehr gehen die Erhebungen in verschiedene Richtungen. Ausführungen zu bisherigen Ergebnissen des Verfahrens können an dieser Stelle auf Grund von untersuchungstaktischen Überlegungen nicht gemacht werden.

Beim derzeitigen Stand des Verfahrens wären Aussagen über den Ausgang des Verfahrens verfrüht. Gleiches gilt für die Frage, ob die Ermittlungen zur Aufklärung der Tat führen werden. Fest steht, dass die Umstrukturierung der Bezirksanwaltschaft Zürich im Zeitpunkt der Eröffnung des fraglichen Strafverfahrens noch nicht wirksam war und insofern den Gang des betreffenden Verfahrens nicht beeinflusste. Die neue Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei hat sich bei der Bearbeitung dieses Tötungsdeliktes zu keinem Zeitpunkt als unvorteilhaft erwiesen.

Zur Problematik «Rechtsextremismus im Kanton Zürich» hat der Regierungsrat bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 287/2000 vom 11. September 2000 ausführlich Stellung genommen. Er hat in diesem Zusammenhang die polizeilichen und strafrechtlichen Möglichkeiten aufgezeigt, aber auch darauf hingewiesen, dass rechtsextremen Gefahren nicht allein mit polizeilichen Mitteln wirksam begegnet werden kann. Wie dort ausgeführt kann dem politischen Extremismus letztlich wohl nur mit einer demokratischen und offenen Gesellschaft begegnet werden, die dem Rechtsstaat vertraut, sich von extremistischen Handlungen jeder Art klar distanziert und konsequent handelt. Was die polizeilichen Aspekte anbelangt, wurde sowohl bei der Einführung des Regionenmodells der Kantonspolizei wie bei der neuen Aufgabenteilung mit der Stadtpolizei das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in den Vordergrund gestellt. Dem Gemeindegesetz (§74, LS 131.1) folgend, wurde die primäre Verantwortung für die öffentliche Sicherheit bei der Stadt und ihrer Polizei belassen. Damit blieb insbesondere die Möglichkeit zu enger Zusammenarbeit unter den verschiedenen städtischen Departementen gewährleistet. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten pflegen sowohl die Stadtpolizei als auch die Kantonspolizei gezielte Kontakte zu jüdischen Organisationen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**